

RS OGH 1984/9/12 3Ob80/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.09.1984

Norm

EO §36 Abs1 Z1 Aa

Rechtssatz

Wenn während eines Exekutionsverfahrens zur Erwirkung von Duldungen oder Unterlassungen vom Verpflichteten mittels Klage eingewendet wird, daß er die von betreibenden Gläubiger behauptete Zuwiderhandlung nicht begangen habe, bestreitet er im Sinn des § 36 Abs 1 Z 1 EO, daß die für die Fälligkeit oder Vollstreckbarkeit des Anspruches maßgebenden Tatsachen, also die Voraussetzungen für die materielle Vollstreckbarkeit des Anspruches, eingetreten seien. Nach den Beweislastregeln trifft daher den beklagten betreibenden Gläubiger in diesem Fall die Beweislast dafür, daß die materielle Vollstreckbarkeit seines betriebenen Anspruches ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 80/84
Entscheidungstext OGH 12.09.1984 3 Ob 80/84
RdW 1985,42 = SZ 57/137

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0000792

Dokumentnummer

JJR_19840912_OGH0002_0030OB00080_8400000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at